

Stellungnahme(n) (Stand: 02.07.2020)

Sie betrachten: Ehemals Fashion House (05/014)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.06.2020 - 03.07.2020

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	03.07.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 02.07.2020 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-167/2020-Z Bebauungsplan Nr. 05/014 ehemals Fashion House Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.06.2020 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), welcher ab einer Höhe von 61 m über NHN betroffen wäre. Die Unterschiede zur bisherigen nachrichtlichen Übernahme ergeben sich aus der Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.11.2018 zur Festlegung von Bauhöhen gem. § 13 LuftVG für Teile des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf bis zu denen Bauwerke abweichend von § 12 LuftVG ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Mit der vorgenannten Allgemeinverfügung wurde insb. dem Verzicht der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) auf einen weiteren Betrieb der sogenannten Querwindbahn – hier Betriebsrichtung 33 – Rechnung getragen. Ich bitte um Anpassung der genannten Höhe in der nachrichtlichen Übernahme zum Bauschutzbereich. Da von einer maximal zulässigen Bauhöhe, inkl. Aufbauten, von 60 m über NHN ausgegangen wird, würden aus zivilen Hindernis- bzw. Flugbetriebsgründen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Eine Zustimmungspflicht gem. § 12 LuftVG zum Bauvorhaben besteht unterhalb von 61 m über NHN nicht. Aufgrund der Nähe zum Flughafen weise ich auf Folgendes besonders hin: Die Errichtung von Baukränen und ähnlichen Bauhilfsanlagen an der Baustelle bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gem. § 18a LuftVG und ab einer Höhe von 61 m über NHN der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde nach § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Mit Beschränkungen bei Höhen und Auslegerlängen, sowie mit der Forderung von Tages- und Nachtkennzeichnung ist daher zu rechnen. Ich bitte die nachrichtliche Übernahme zum Bauschutzbereich entsprechen zu ergänzen oder einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmaleangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Luftreinhalteplanung

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 05/014 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf und liegt innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf.

Der Bebauungsplan geht davon aus, dass Grenzwertüberschreitungen bei Stickoxiden um bis zu 0,9 µg/m³ Luft nicht auszuschließen sind. Dies ist einerseits der hohen Verkehrsbelastung auf der Danziger Straße und andererseits der zukünftigen Struktur der Fassaden, die auf der beplanten Seite eine Straßenschlucht entstehen lassen, geschuldet. Ich schließe mich daher der Empfehlung des Bebauungsplans an, ein lufthygienisches, mikroskaliges Ausbreitungsgutachten erstellen zu lassen. Die endgültige Stellungnahme seitens der Luftreinhalteplanung ergeht nach Vorlage dieses Gutachtens.

Umweltüberwachung SG 53.2

Es bestehen seitens des SG 53.2 keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Frau Zimmermann, Tel. 0211/475-2877, E-Mail: dorothea.zimmermann@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

Herr Fette, Tel. 0211/475-9135, E-Mail: gunnar.fette@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Emunds, Tel.: 0211/475-5486, E-Mail: kathrin.emunds@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-